

Akifra e.V. Satzung

Impressum

Akifra e.V. * Amtsgericht Dresden VR 4163 Prießnitzstraße 18 * 01099 Dresden www.akifra.org * info@akifra.org

Spendenkonto

Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE47 850 503 00 3120 2209 56 BIC: OSDDDE81XXX

In der geänderten Fassung vom 30.01.2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "AKIFRA Aktionsgemeinschaft für Kinder und Frauenrechte e. V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit Wahl des Vorstandes und endet mit seiner Entlastung.

§2 Der Zweck und das Ziel des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, als regional und international tätige Organisation zur Verbesserung von Gesundheit, Bildung und Entwicklung von Frauen und Kindern weltweit beizutragen und über Missstände in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Entwicklung in Entwicklungsländern. Transformationsländern oder Schwellenländern zu informieren. Durch finanzielle, organisatorische, technische und methodische Unterstützung von Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen soll zur Einhaltung der Menschenrechte (auf Bildung, Gesundheit und Entwicklung) nachhaltig beigetragen werden. Die zu diesem Zweck eingesetzten Instrumente sind Aufklärung, Förderung von non-formaler und formaler Bildung und Ausbildung. Dabei organisiert der Verein die Produktion und Verbreitung von adäquaten Bildungsmaterialien. Weiterhin stellt sich der Verein die konkrete Hilfe für von Diskriminierung, Misshandlung und Ausbeutung betroffenen Kindern und Frauen zum Ziel und setzt sich zudem für die Förderung und Initiierung von Projekten zur Integration von Geflüchteten ein.
- 2) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Beschaffung Spendengeldern sowie öffentlichen Fördermitteln, die an andere Vereine Nichtregierungsorganisationen oder Personen weitergeleitet werden, die sich vor Ort zur Verbesserung der Situation von Frauen und Kindern einsetzen. Des Weiteren wird der Satzungszweck innerhalb der Geflüchtetenhilfe unter anderem durch Förderung der Arbeit mit geflüchteten Menschen verwirklicht.
- 3) Der Verein wendet sich explizit gegen jede Form der an Kindern und Frauen begangenen Verletzung der Menschenrechte und betreibt hierfür Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu

bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Aufwandsentschädigung bei der Vergabe von Arbeitsaufträgen, die dem Zweck des Vereins dienen.

§4 Mitglieder

- 1) Jede natürliche und juristische Person, die sich den Menschenrechten verpflichtet fühlt, kann den Verein durch Spenden unterstützen oder Mitglied des Vereins werden.
- 2) Der Verein hat
 - a) stimmberechtigte Mitglieder, die für die Vereinsziele gemeinnützig arbeiten und
 - b) Fördermitglieder, die den Verein finanziell unterstützen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Vereinszugehörigkeit wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags können die Antragsteller*innen gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste Versammlung anrufen. Diese entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit bestimmt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode eines Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist jederzeit möglich. Eine Rückzahlung des geleisteten Beitrags erfolgt nicht.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Über den Ausschluss entscheiden die übrigen Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit.

§8 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Auch ohne Versammlungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- 3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch E-Mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 5) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstands kann jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
- 6) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können ein anderes Mitglied zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- 3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit und zur Veränderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei der Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
- 5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Vereinsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand, im Sinne des §26 BGB, besteht aus einem Kollektiv von drei stimmberechtigten Mitgliedern. Es zeichnen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine*n Schatzmeister*in.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Vorstandes im Amt. Mehrfache Wiederwahlen

sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass es das Amt niederlegt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer*innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vereins auf eine Person ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Entwicklungsländern oder Schwellenländern. Darüber beschließt der Vorstand.